

Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung ab dem 01.03.2019

Die Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c GewO richtet sich nach § 1 Absatz 1 Nr. 1, § 2 Absatz 1 sowie § 14 Absatz 1 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 12.10 (Anlage zur AVGebO NRW).

Ab dem **01.03.2019** gelten bei durchschnittlichem Verwaltungsaufwand die folgenden Gebühren (bei erhöhtem Verwaltungsaufwand fallen ggf. höhere Gebühren an):

Antragsteller	Tarifstelle 12.10.1.1 Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes sowie des Gewerbes der Wohnimmobilienverwaltung (§ 34c Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 GewO) Gebührenrahmen: 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro	Tarifstelle 12.10.1.2 Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes der Darlehensvermittlung (§ 34c Absatz 1 Nummer 2 GewO) Gebührenrahmen: 200,00 Euro bis 3.500,00 Euro	Tarifstelle 12.10.2 Entscheidung über die Zuverlässigkeitsprüfung eines neuen Geschäftsführers einer juristischen Person (§ 34c Absatz 2 GewO) Gebührenrahmen: 50,00 Euro bis 1.000,00 Euro
Natürliche Person	300,00 Euro	800,00 Euro	-
Juristische Person mit 1 Geschäftsführer	400,00 Euro	900,00 Euro	150,00 Euro
Juristische Person mit mehr als 1 Geschäftsführer	500,00 Euro	1.000,00 Euro	150,00 Euro je neuem Geschäftsführer